

KOLLEGIUM
DER
GENERALPROKURATOREN

Brüssel, den 8. Juni 2010

**RUNDSCHREIBEN COL 13/2010 DES KOLLEGIUMS DER
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrte Frau Prokuratorin/sehr geehrter Herr Prokurator des Königs,
Sehr geehrte Frau Arbeitsauditorin/sehr geehrter Herr Arbeitsauditor,

**BETRIFFT: Gemeinsames Rundschreiben des Ministers der Justiz, des für
Migrations- und Asylpolitik zuständigen Staatsministers und des Kollegiums der
Generalprokuratoren über den Datenaustausch zwischen Staatsanwaltschaft
und Ausländeramt**

I. Einleitung

Manchmal ziehen die Entscheidungen der Gerichtsbehörden und die des Ausländeramtes (AA) widersprüchliche Folgen nach sich. Hinzu kommt, dass die Kontakte zwischen der Staatsanwaltschaft auf der einen Seite und dem Ausländeramt auf der anderen Seite verbesserungsfähig sind.

II. Anwendungsgebiet

Für das Einholen von Auskünften durch die Staatsanwaltschaft bei der Ausländerbehörde und umgekehrt bitten wir um die Anwendung der nachstehenden Richtlinien.

III. Ziele

Diese Richtlinien dienen dazu:

- dafür zu sorgen, dass die Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage trifft, dadurch, dass sie über den aktuellsten Aufenthaltsstatus des betreffenden Ausländers informiert ist;
- dafür zu sorgen, dass das AA rechtzeitig über jegliches laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf einen Ausländer unterrichtet wird, damit es seine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann.

IV. Richtlinien

1. Das Ausländeramt verpflichtet sich dazu, eine von den Staatsanwaltschaften oder Auditoraten kommende Frage nach dem aktuellen Verwaltungsstatus eines Ausländers innerhalb von 3 Werktagen zu beantworten.

Bei Ausländern, die Gegenstand eines von der Staatsanwaltschaft kommenden Auskunftsersuchens sind, hat das Ausländeramt sich ebenfalls dazu verpflichtet, dem ersuchenden Magistrat automatisch jede im administrativen Aufenthaltsstatus dieses Ausländers eingetretene Änderung mitzuteilen.

Die Dienststelle des Ausländeramtes, an die die Anfrage zu richten ist, lautet: Ausländeramt, „Ermittlungsdienst“- Fax: 02/274.66.88.

Die Anfragen dürfen diesem Dienst nur per Telefax übermittelt werden. In dringenden Fällen (Wochenende, abends oder nachts) ist das Telefax an folgenden Dienst zu richten: „Bereitschaftsdienst“ – Fax 02/274.66.10.

Die Anfrage ist mittels des beigefügten Formulars (s. Anlage 1) zu stellen. Pro Ausländer oder pro Familie ist ein Formular zu übermitteln.

2. Staatsanwaltschaften und Arbeitsauditorate beurteilen selbst, ob sie sich an das Ausländeramt wenden, um sich über den aktuellen administrativen Aufenthaltsstatus eines Ausländers zu erkundigen.

Dabei können sie sich leiten lassen vom Schweregrad der festgestellten Taten, von der Art der nach diesen Taten üblicherweise eingeleiteten Folgen oder von den Auswirkungen auf die Gesellschaft.

Das Informationsersuchen an das Ausländeramt ist nicht nur auf strafrechtliche Untersuchungen beschränkt; es kann auch in Zivilangelegenheiten, bei denen die Staatsanwaltschaft in Erscheinung tritt, Anwendung finden.

Es bleibt also dem Magistrat überlassen, ob er sich an das Ausländeramt wendet oder nicht.

3. Wenn es sich um volljährige Ausländer handelt, kann man sich beim Ausländeramt nach seinem aktuellen auf seine Person bezogenen administrativen Aufenthaltsstatus erkundigen.

Bei minderjährigen Ausländern gibt es zwei Möglichkeiten:

- Wenn es sich um *begleitete* Minderjährige handelt, die sich mit ihren Familien im Königreich aufhalten, so erfragt die Staatsanwaltschaft beim Ausländeramt nicht den Status des Minderjährigen selbst, sondern sie kann sich über den aktuellen Aufenthaltsstatus seiner Eltern oder Vormünder oder der Personen, in deren Obhut er sich befindet, erkundigen;
- Wenn es sich um *unbegleitete* Minderjährige handelt, so können die Angaben über dessen administrativen Aufenthaltsstatus bei dem Vormund erfragt werden, der entsprechend den für „UMA“ anwendbaren Regeln bezeichnet worden ist. Gegebenenfalls können die Informationen in Bezug auf die Bezeichnung eines Vormunds sowie seine Kontaktdaten beim Vormundschaftsdienst des FÖD Justiz erfragt werden. Nur in Ausnahmefällen, in denen der unbegleitete minderjährige Ausländer keinen Vormund haben sollte, können die ihn betreffenden Informationen direkt beim Ausländeramt erfragt werden.

Die vorgenannten für Minderjährige erlassenen Regeln bleiben anwendbar im Fall einer Entbindung von der Sache aufgrund des Artikels 57bis des Jugendschutzgesetzes.

Bei ihrer Kontaktaufnahme mit dem Ausländeramt geben die Staatsanwaltschaft oder das Auditorat immer die vollständigen Personalien, über die sie verfügen, an. Dies sind: der Name, Vorname, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls die Nummer beim AA und/oder die Nationalregisternummer.

4. Kann aus der Antwort des Ausländeramtes geschlussfolgert werden, dass unmittelbar eine Ausweisung bevorsteht, so kann die Staatsanwaltschaft das Ausländeramt darum ersuchen, die Entscheidung oder die Zustellung des Beschlusses vorübergehend aufzuschieben oder auszusetzen. In diesem Fall richtet der Magistrat - per Fax - einen ordnungsgemäß begründeten Antrag an den „Ermittlungsdienst“.

Das Ausländeramt hat sich dazu verpflichtet, den ersuchenden Magistrat binnen 3 Werktagen über die vom Ausländeramt eingenommene Position oder über die zeitweilige Aussetzung der Verwaltungsmaßnahme in Kenntnis zu setzen.

5. Wenn der Grund, weswegen das Ausländeramt das Verwaltungsverfahren aufgeschoben oder ausgesetzt hat, nicht mehr aktuell ist, verpflichtet der Magistrat sich dazu, das Ausländeramt davon in Kenntnis zu setzen, dass es – soweit es die Staatsanwaltschaft angeht - nicht mehr notwendig ist, das sich auf den Ausländer beziehende Verwaltungsverfahren weiterhin aufzuschieben bzw. auszusetzen. Diese Mitteilung hat per Fax zu erfolgen, u.z. mittels des in Anlage 3 vorgesehenen Formulars.

Bei Abschluss des strafrechtlichen oder des zivilrechtlichen Verfahrens benachrichtigt die Staatsanwaltschaft in jedem Fall das Ausländeramt, es sei denn, letzteres wurde schon vorher darüber informiert, dass es nicht mehr erforderlich war, die Verwaltungsentscheidung weiterhin aufzuschieben bzw. auszusetzen.

Wenn die Gerichtsakte an die Berufungsebene übermittelt wird, ist es erforderlich, dass die Staatsanwaltschaft der Berufungsinstanz über den mit dem Ausländeramt geführten Schriftverkehr verfügt.

6. Das Ausländeramt kann jederzeit bei der Staatsanwaltschaft nachfragen, ob die Gründe für den Aufschub oder die Aussetzung des Beschlusses immer noch aktuell sind. Zu diesem Zweck wird das Formular in Anlage 4 verwendet. Die Staatsanwaltschaft verpflichtet sich, binnen 3 Werktagen zu antworten. Hierzu wird abhängig vom jeweiligen Fall das Formular aus Anlage 2 oder aus Anlage 3 verwendet.

7. Der Schriftverkehr zwischen Staatsanwaltschaft und Ausländeramt ist in einer getrennten Mappe in der Strafakte aufzubewahren.

Brüssel, den 8. Juni 2010

Der Minister der Justiz

Stefaan DE CLERCK

Der Staatssekretär für Haushalt, Migrations- und Asylpolitik, Familienpolitik und
föderale Kultureinrichtungen

Melchior WATHELET

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Lüttich, Vorsitzender des
Kollegiums der Generalprokuratoren,

Cédric VISART de BOCARME

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Gent

Frank SCHINS

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Mons,

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Antwerpen

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Brüssel

Marc de le COURT

ANLAGE 1

ABSENDER	EMPFÄNGER
STAATSANWALTSCHAFT/AUDITORAT von	AUSLÄNDERAMT
FAX :	FAX : 02/274.66.88 (« Ermittlungsdienst») FAX : 02/274.66.10 (« Bereitschaftsdienst»)

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

in Anwendung des gemeinsamen Rundschreibens des Ministers der Justiz und des Staatssekretärs für Migration vom 8. Juni 2010 habe ich die Ehre, Sie darum zu bitten, mir den aktuellen Verwaltungsstatus der folgenden Person mitzuteilen:

NAME :
 VORNAME :
 MÖGLICHE ALIAS-NAMEN :
 GEBURTSDATUM :
 GEBURTSORT :
 ÖS-NUMMER :
 N.R.-NUMMER :
 LETZTER BEKANNTER WOHSITZ BZW. WOHNORT :

Bitte schicken Sie Ihre Antwort an die oben genannte Faxnummer.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Generalprokurator
 Den Föderalprokurator
 Den Prokurator des Königs
 Den Arbeitsauditor

ANLAGE 2

ABSENDER	EMPFÄNGER
STAATSANWALTSCHAFT/AUDITORAT von	AUSLÄNDERAMT
FAX :	FAX : 02/ 274.66.88 (« Ermittlungsdienst») FAX : 02/274.66.10 (« Bereitschaftsdienst»)

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

in Anwendung des gemeinsamen Rundschreibens des Ministers der Justiz und des Staatssekretärs für Migration vom 8. Juni 2010 teile ich Ihnen mit, dass meine Amtsstelle es als wünschenswert erachtet, die aktuelle Verwaltungsmaßnahme in Bezug auf folgende Person:

NAME :
 VORNAME :
 MÖGLICHE ALIAS-NAMEN :
 GEBURTSDATUM :
 GEBURTSORT :
 ÖS-NUMMER :
 N.R.-NUMMER :
 LETZTER BEKANNTER WOHNSTZITZ BZW. WOHNORT :

vorläufig aufzuschieben/auszusetzen.

Als Begründung gebe ich an:

- im Interesse der Untersuchung
 gesellschaftliche Relevanz

Teilen Sie mir bitte Ihre Entscheidung an die oben genannte Faxnummer mit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Generalprokurator
 Den Föderalprokurator
 Den Prokurator des Königs
 Den Arbeitsauditor

ANLAGE 3

ABSENDER	EMPFÄNGER
STAATSANWALTSCHAFT/AUDITORAT von	AUSLÄNDERAMT
FAX :	FAX : 02/ 274.66.88 (« Ermittlungsdienst») FAX : 02/274.66.10 (« Bereitschaftsdienst»)

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

in Anwendung des gemeinsamen Rundschreibens des Ministers der Justiz und des Staatsministers für Migration vom 8. Juni 2010 teile ich Ihnen mit, dass es – soweit es meine Behörde betrifft – nicht mehr erforderlich ist, das Verwaltungsverfahren für die nachstehend genannte Person aufzuschieben bzw. auszusetzen

NAME :
 VORNAME :
 MÖGLICHE ALIAS-NAMEN :
 GEBURTSDATUM :
 GEBURTSORT :
 ÖS-NUMMER :
 N.R.-NUMMER :
 LETZTER BEKANNTER WOHNSTZITZ BZW. WOHNORT :

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Generalprokurator
 Den Föderalprokurator
 Den Prokurator des Königs
 Den Arbeitsauditor

ANLAGE 4

ABSENDER	EMPFÄNGER
AUSLÄNDERAMT	STAATSANWALTSCHAFT/ AUDITORAT von
FAX : 02/247.66.88	FAX :

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,
 Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
 Sehr geehrte Frau Prokuratorin/Sehr geehrter Herr Prokurator des Königs,
 Sehr geehrte Frau Arbeitsauditorin/Sehr geehrter Herr Arbeitsauditor,

in Anwendung des gemeinsamen Rundschreibens des Ministers der Justiz und des Staatssekretärs für Migration vom 8. Juni 2010 bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob das Aufschieben bzw. das Aussetzen der Verwaltungsmaßnahme in Bezug auf die nachstehend aufgeführte Person weiterhin erforderlich ist:

NAME :
 VORNAME :
 MÖGLICHE ALIAS-NAMEN :
 GEBURTSDATUM :
 GEBURTSORT :
 ÖS-NUMMER :
 NR-NUMMER :
 LETZTER BEKANNTER WOHNSTZITZ BZW. WOHNORT :

Bitte übermitteln Sie mir Ihre Antwort an die oben genannte Faxnummer.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Generaldirektor